

# Zertifikat

## nach DIN EN 17460 Bahnanwendungen - Kleben von Schienenfahrzeugen und deren Komponenten

Dem Unternehmen

**GETA mbH**

wird für den Betrieb  
am Standort

**Im Unteren Feld 10  
88239 Wangen im Allgäu  
Deutschland**

bescheinigt, dass es geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß DIN EN 17460:2022-10 in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

**Prozessgestaltung Klasse A1**

**Fertigung Klasse A1**

**Einkauf, Handel und Montage Klasse A2**

**Produktgestaltung Klasse A3**

Geltungsbereich

Hauptfunktion der Klebverbindungen: F, D, S, L

Vorbehandlungsverfahren: -

Fertigungsverfahren: LA, SO, TK, HU

Prüfverfahren: DT

Mechanisierungsgrad: TM, M

verantwortliche Klebaufsichtsperson:

Herr Benjamin Laschet, geb. am 30.11.1988 / EAE / extern

nicht gleichberechtigter Vertreter:

Herr Udo Bodenmüller, geb. am 01.06.1969 / EAS

Herr Erdogan Metin, geb. am 23.02.1981 / EAS

Herr Bennet Schmidt, geb. am 10.12.1994 / EAS

Bemerkungen:

Dieses Zertifikat ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online-Register.

Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.

Zertifikatsnummer:

TC-K/17460/A1/F5-2/2024/126

Gültigkeit:

12. Dezember 2024 – 22. September 2027

ausgestellt am:

12. Dezember 2024

geändert am:

27. April 2026



Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Zertifizierungsstelle

## Bemerkungen

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in den zugelassenen Bereichen hergestellt werden:

A1: Kleberaum (Werk 2)

A2: Montagebereich 1 (Werk 2)

A3: Beschichtungsanlage (Werk 1), Montagebereich 2 (Werk 2), Deckenmontage (Werk 2).

## Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Zertifizierungsstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

## Änderungen während des Gültigkeitszeitraums des Zertifikates

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse des Zertifikates, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Zertifizierungsstelle ist das Zertifikat zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse und in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Zertifizierungsstelle zu informieren. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und das Zertifikat ggf. zu ändern.

## Widerruf des Zertifikates

Der Aussteller kann dieses Zertifikat widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf das Zertifikat verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Zertifizierungsstelle schriftlich zu bestätigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Zertifikat ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.

# Zertifikat

Nach EN 17460 Bahnanwendungen – Kleben von  
Schienenfahrzeugen und deren Komponenten



Akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle nach  
DIN EN ISO/IEC 17065  
(DAkkS D-ZE-20105-01-00)

Das Unternehmen

**GETA mbH**

wurde für den Betrieb mit Standort in

**Im Unteren Feld 10  
88239 Wangen im Allgäu  
Deutschland**

für die Durchführung von Klebearbeiten für

<b>Klasse A1</b>	Vor-Produktion: Prozessgestaltung In-Produktion: Fertigung
<b>Klasse A2</b>	Einkauf, Handel und Montage
<b>Klasse A3</b>	Vor-Produktion: Produktgestaltung

gemäß EN 17460 zertifiziert.

## Geltungsbereich

<b>Hauptfunktion*:</b>	F, D, S, L
<b>Vorbehandlungsverfahren*:</b>	-
<b>Fertigungsverfahren*:</b>	SO, TK, HU, LA
<b>Prüfverfahren*:</b>	DT
<b>Mechanisierungsgrad*:</b>	TM, M

\* Aus der Codetabelle in Anhang 3 der A-Z-Sammlung

**Verantwortliche Klebaufsichtsperson:**

Herr Benjamin Laschet, 30.11.1988 / EAE / extern

**Vertreter:**

Herr Udo Bodenmüller, 01.06.1969 / EAS

Herr Erdogan Metin, 23.02.1981 / EAS

Herr Bennet Schmidt, 10.12.1994 / EAS

**Auditor 1:**

Herr Fritz Liebrecht

**Zertifizierer:**

Herr Thomas Richter

**Aussteller:**

Herr Thomas Richter

**Bemerkungen:**

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in den zugelassenen Bereichen hergestellt werden:

A1: Kleberaum (Werk 2)

A2: Montagebereich 1 (Werk 2)

A3: Beschichtungsanlage (Werk 1), Montagebereich 2 (Werk 2),  
Deckenmontage (Werk 2)

**Zertifikatsnr.:**

TC-K/17460/A1/F5-2/2024/126

**Ausgestellt am:**

12.12.2024

**Geändert am:**

27.04.2026

**Gültig ab:**

12.12.2024

**Gültig bis:**

22.09.2027

Dieses Dokument ist nur in Verbindung mit der tatsächlichen Registrierung des Zertifikats im Online-Register gültig

(Leiter der Zertifizierungsstelle, Name, Unterschrift und Stempel)

## **Allgemeine Bestimmungen**

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

### **Änderungen während des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats**

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse des Zertifikats, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist das Zertifikat zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und das Zertifikat ggf. zu ändern.

### **Widerruf des Zertifikats**

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieses Zertifikats kann das „Zertifikat zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

1. schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
2. schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
3. keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
4. keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
5. andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
6. die Geltungsdauer abgelaufen ist,
7. der Anwenderbetrieb auf das Zertifikat verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen.